

Seit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 01.01.2001 müssen gemäß § 36 Abs. 1 unter anderem auch Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen Hygienepläne erstellen.

Ziel eines Hygieneplans ist es, die Mitarbeiter und Schüler vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren. Ein Hygieneplan kann nicht allgemein-gültig sein, sondern muss auf die organisatorischen und baulichen Gegebenheiten in den einzelnen Schulen angepasst und in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. In einem Hygieneplan sollten auch die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften berücksichtigt werden.

Hygienepläne sind bereichsbezogene Arbeitsanweisungen, die die jeweiligen baulich-funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten sowie die möglichen Infektionsrisiken berücksichtigen. Im Hygieneplan sollten auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsförderung und -erhaltung angesprochen werden, die über die Infektions-hygiene hinaus zur Prävention auch nichtübertragbarer Erkrankungen für Schüler und Personal beitragen bzw. optimale Bedingungen schaffen, die das Lernen begünstigen und das Wohlbefinden auch während eines ganztägigen Aufenthaltes in der Einrichtung ermöglichen (z. B. Innenraumlufthygiene, Beleuchtung, Lärm).

In Gemeinschaftseinrichtungen ist laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Leiter der Einrichtung für die Sicherung der Hygiene (Anleitung und Kontrolle) verantwortlich. Er kann diese Aufgabe auch delegieren, z. B. kann er zu seiner Unterstützung einen Hygienebeauftragten bzw. ein Hygieneteam benennen, der/das die Überwachung und Aktualisierung des Hygieneplans beauftragt ist/sind.

Auch die Schüler sollten regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

Ansprechpartner im Gesundheitsamt Rosenheim: Sabine Rentz, Tel. 08031/3926002;
E-mail sabine.rentz@lra-rosenheim.de.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Hygiene_und_Infektionsschutz/Musterhygieneplan.pdf